



---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Per E-Mail**  
Gemeinderat Rickenbach

Luzern, 4 .Mai 2023 FK/JV/LIA  
2022-803

**Gemeinde Rickenbach, Teilrevision Schutz- und Erholungszone Stierenberg, 2022**

**Vorprüfungsbericht**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 8. November 2022 ersuchen Sie um die Vorprüfung der teilweise revidierten Nutzungsplanung «Schutz- und Erholungszone Stierenberg». Dazu äussern wir uns wie folgt:

**A. EINLEITUNG**

**1 Ausgangslage**

Im Mai 2017 wurde die nationale Energiestrategie 2050 bzw. das revidierte Energiegesetz (EnG, SR 730.0) angenommen, welches unter anderem die Förderung einheimischer erneuerbarer Energien wie z.B. Windenergie vorsieht. Gestützt auf Art. 10 EnG, welcher die Kantone dazu verpflichtet, die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete im Richtplan zu definieren, wurde eine vorgezogene Richtplanrevision Windenergie erarbeitet. Diese wurde inzwischen vom Bund vorgeprüft und vom 29. November 2022 bis 27. Januar 2023 öffentlich aufgelegt.

Das Gebiet Stierenberg der Gemeinde Rickenbach wurde im kantonalen Windenergiekonzept als geeignetes Gebiet für Windenergie ausgeschieden. Im teilrevidierten Kantonalen Richtplan ist auf dessen Grundlage ein Windenergiegebiet mit Koordinationsstand Festsetzung (Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind) eingetragen.

Am 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach die Gemeindeinitiative «Erhalt den Stierenberg – keine Windkraftanlage auf unserem Hausberg» angenommen. Diese beauftragte den Gemeinderat Rickenbach, im Rahmen einer Revision der Ortsplanung auf dem Stierenberg eine Schutz- und Erholungszone festzulegen, welche die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet. Mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung kommt der Gemeinderat dieser Aufgabe nach.

Der Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (RD-BUWD) hat sich bereits mit Schreiben vom 21. April 2020 zuhanden des Gemeinderates Rickenbach zum Initiativtext geäußert. Dabei wurde festgestellt, dass eine BZR-Bestimmung, wie in der Gemeindeinitiative gefordert, gegen Bundesrecht, namentlich das EnG verstosse und daher vom Regierungsrat voraussichtlich nicht genehmigt werden könne.

## **2 Beurteilungsdokumente**

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Raumplanungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

## **3 Prüfverfahren**

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Flurin Kern, Tel. 041 228 84 70) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Umwelt und Energie (uwe),
- Rechtsdienst Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD-RD).

## **B. BEURTEILUNG**

### **Art. 21a BZR «Schutz- und Erholungszone Stierenberg»**

Die BZR-Bestimmung fordert im Gebiet Stierenberg ein absolutes Verbot von Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Schutz des Landschaftsbildes, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erholungszweck entgegenstehen. In Abs. 4 der Bestimmung werden dabei namentlich Windkraftanlagen genannt. Allgemein können Bauverbote zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Einzelfall gerechtfertigt sein. Voraussetzung dafür ist jedoch immer eine konkrete Interessenabwägung (in diesem Fall zwischen dem kommunalen Schutzinteresse und der Windkraftanlage). Das Energiegesetz weist der Windenergienutzung und ihrem Ausbau in einer solchen Interessenabwägung ein besonders hohes Gewicht und ein nationales Interesse zu (Art. 10 ff. EnG). Zudem misst die aktuelle Gesetzgebung im Kontext der Energiemangellage den erneuerbaren Energien zusätzliches Gewicht bei. Der mit der Revision angestrebte generelle Vorrang eines kommunalen Schutzzanliegens (hier der Schutz des Landschaftsbildes und des Naherholungsgebiets Stierenberg) liegt entgegen dem nationalen Interesse der Gewinnung von Windenergie und steht daher im Widerspruch zum Bundesrecht. Ein generelles Verbot im BZR würde eine eingehende Interessenabwägung im Einzelfall verhindern, womit die bundesrechtlich vorgeschriebene Prüfung und Interessenabwägung verunmöglicht würde.

Vorbehalt: Die BZR-Bestimmung widerspricht dem Bundesrecht. Sie ist weder recht- noch zweckmässig und deshalb nicht genehmigungsfähig.

## C. ERGEBNIS

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben widerspricht. Sie ist daher weder recht- noch zweckmässig und somit nicht genehmigungsfähig.

Falls die Gemeinde die Vorlage dennoch beschliessen und zur Genehmigung einreichen sollte, wird das BUWD dem Regierungsrat die Nichtgenehmigung beantragen.

Freundliche Grüsse



Ruth Stirnimann  
Stv. Leiterin Bereich Recht

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planungsbüro Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

## ANHANG GEPRÜFTE PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Zonenplan im Massstab 1:7'500, Entwurf vom 12.10.2022;
- Bau- und Zonenreglement (BZR), Entwurf vom 12.10.2022.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, Entwurf vom 12.10.2022.